

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993)
und zum
Finanzplan des Bundes 1992 bis 1996
— Drucksachen 12/3000, 12/3100 —**

**hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Bundeshaushaltsentwurf und zum Finanzplan allgemein

1. Der Bundesrat stellt fest:

Erneut ist es der Bundesregierung nicht gelungen, mit dem Bundeshaushalt und der Finanzplanung ein klares, zukunftsweisendes und verteilungsgerechtes Konzept zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen vorzulegen. Selbst im dritten Jahr nach der Einheit ist nicht zu erkennen, wie die Bundesregierung den Aufbau im Osten finanzpolitisch unterstützen und absichern will.

Weder ist ein finanzpolitisch schlüssiges und ausgewogenes Programm für den Aufbau der neuen Länder zu erkennen, noch erfolgen die richtigen sozialpolitischen Weichenstellungen. Trotz wie-

derholter Ankündigungen unterbleibt eine ernsthafte Konsolidierungspolitik und Neubestimmung der Prioritäten auf der Ausgabenseite; eine Politik, die Ausgabenbelastungen von der Bundesebene lediglich auf andere Haushalte verschiebt, ist keine Konsolidierungspolitik, sie führt nur zu zusätzlichen Spannungen und wird vom Bundesrat abgelehnt. Wegen der mangelnden Entschlußkraft der Bundesregierung sind die finanziellen Handlungsräume nicht vorhanden, um den neuen Ländern eine mittelfristig gesicherte finanzwirtschaftliche Perspektive geben zu können.

Aber auch eine konsequente Konsolidierungspolitik allein wird nicht ausreichen, um die notwendigen Finanzmittel für den Aufbau der neuen Länder bereitzustellen. Die Bundesregierung braucht ein ehrliches, mittel- und langfristig tragfähiges Finanzkonzept. Der hohe Mittelbedarf zur Bewältigung des Aufbaus im Osten darf nicht durch eine dauerhaft überhöhte und volkswirtschaftlich schädliche Kreditaufnahme finanziert werden, sondern verlangt eine Erhöhung der

laufenden Einnahmen des Staates. Also sind zusätzliche Einnahmen durch eine Belastung der höheren Einkommensbezieher eine angemessene Antwort auf die aktuellen Finanzierungserfordernisse. Sie sind im übrigen auch erforderlich, um die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung in einer sozial verträglichen Weise zu korrigieren.

2. Nach wie vor ist der Aufbau in den neuen Ländern und im Ostteil von Berlin vorrangige Aufgabe der Finanzpolitik. Die Ausstattung der neuen Länder mit Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur ist sowohl in quantitativer als insbesondere auch in qualitativer Hinsicht ganz erheblich schlechter als in den alten Ländern. Ein schnellstmöglicher Abbau dieses Rückstandes ist eine entscheidende Bedingung zur Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte in den neuen Ländern und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Angleichung der Lebensverhältnisse. Nachholbedarf besteht insbesondere bei Einrichtungen für den Umweltschutz, Wohnungsbau, Städtebau, Straßenbau, öffentlicher Personennahverkehr, Hochschulen und Krankenhäusern.

Zur Bewältigung dieser immensen Aufgabe sind die neuen Länder aus eigener Kraft nicht imstande. Sie bedürfen schon ab 1993 der nachhaltigen finanziellen Unterstützung durch den Bund im Rahmen eines längerfristigen Infrastrukturprogramms. Damit der notwendige Aufbau in den neuen Ländern in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden kann, sollen in diesem Infrastrukturprogramm jährlich 12 Mrd. DM den Haushalten der neuen Länder zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Es muß sichergestellt werden, daß die Finanzierungsdefizite der neuen Länder konsequent auf ein vertretbares Niveau zurückgeführt werden können.

3. Die wirtschaftliche Talfahrt im Osten hält weiter an; ein sich selbst tragender Aufschwung in den neuen Ländern ist bislang noch nicht erkennbar. Von daher ist es notwendig, den ostdeutschen Arbeitsmarkt über Weiterbildungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu unterstützen. Die Streichung der Zuschüsse für die Bundesanstalt für Arbeit ist daher der falsche Weg, die notwendigen Einsparpotentiale zu erschließen. Zwangsläufige Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit zeichnen sich bereits ab und könnten, bei fehlenden Bundeszuweisungen, nur durch Leistungsbegrenzungen, d. h. insbesondere geringere Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, gedeckt werden. Damit werden die Weichen falsch gestellt und die Kosten auf die Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfeträger, d. h. die Länder und Gemeinden, verlagert.
4. Ein zukunftsweisendes langfristiges Gesamtkonzept für den wirtschaftlichen Aufbau Ostdeutschlands fehlt weiterhin. Die Aufteilung des Gemein-

schaftswerkes „Aufschwung Ost“ auf die Einzelpläne des Bundeshaushalts soll verschleiern, daß die betreffenden Leistungen zurückgehen oder auslaufen. So werden die entsprechenden Haushaltsansätze bis 1994 um 16 v. H. gekürzt.

Weder für das Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ noch den Fonds „Deutsche Einheit“ sind nach deren Auslaufen die dringend notwendigen Anschlußkonzepte vorgesehen.

5. Angesichts des rapiden Wachstums der Staatsverschuldung besteht die zwingende Notwendigkeit einer strikten Konsolidierungspolitik. Der Bundesrat begrüßt daher, daß der Verteidigungsetat bis 1995 um 4,3 Mrd. DM gekürzt werden soll; insbesondere befürwortet er die — wiederholt geforderte — Absage der Bundesregierung an die Beschaffung des Jägers 90.

Der Bundesrat stellt aber mit Bedauern fest, daß die Bundesregierung ansonsten eine sparsame Ausgabengestaltung vermissen läßt. Entgegen den Ankündigungen sind bei den Subventionen kaum Kürzungen vorgenommen worden; aber auch in anderen Bereichen bleiben Einsparmöglichkeiten ungenutzt. Bei den obersten Bundesbehörden werden sogar — nach erheblichen Personalaufstockungen in den letzten beiden Jahren — fast 500 zusätzliche Stellen in den Haushalt aufgenommen. In den nachgeordneten Verwaltungen werden darüber hinaus 3 100 weitere Stellen geschaffen.

6. Die vom Bund für die Jahre ab 1993 mit durchschnittlich 2,3 v. H. angestrebte Zuwachsrate der Ausgaben im Finanzplan von 1992 bis 1996 ist kein Beweis von Sparsamkeit. Sie ist wesentlich dadurch bestimmt, daß der Bund seine Leistungen an die Länder abbaut und zwar insbesondere

- beim Gemeinschaftswerk Aufschwung-Ost,
- bei den Sonderfinanzierungen nach dem Einigungsvertrag,
- bei der Strukturhilfe,
- bei der Berlin-Hilfe und
- bei den Barleistungen an den Fonds „Deutsche Einheit“.

Darauf beruht die optimistische Annahme des Bundes, daß seine Ausgaben im Jahre 1995 stagnieren; und dies in einem Jahr, wo es gilt, Anschlußkonzepte für das Auslaufen des Fonds „Deutsche Einheit“ zu finden, die Treuhandschulden in den Bundeshaushalt zu überführen und die neuen Länder in den Länderfinanzausgleich einzubeziehen.

Bereinigt man die Ausgaben des Bundes um diese Sonderfaktoren, ergibt sich eine Zuwachsrate von gut 4 v. H. jährlich bis 1996. Die bereinigte Zuwachsrate der Ausgaben liegt damit weit über dem selbstgesteckten Konsolidierungsziel.

7. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich ihrer finanziellen Verantwortung für den Gesamtstaat zu stellen und eine Haushaltskonsolidierung nicht zu Lasten der Länder und Kommunen zu betreiben. Daher lehnt der Bundesrat die von der Bundesregierung angestrebte hälftige Beteiligung aller Länder an den Zins- und Tilgungslasten der Schulden des Kreditabwicklungsfonds und der Treuhandanstalt ab. Dafür gibt es weder eine rechtliche Grundlage noch sind diese Belastungen für die Länderhaushalte finanziell zu verkraften. Das gleiche gilt für eine Übernahme der Schulden des Altwohnungsbaubestandes durch die neuen Länder.

Andernfalls würde sich die bestehende finanzielle Schieflage zwischen Bund und Ländern weiter verschärfen. Während die finanziellen Belastungen der Länder und Kommunen durch

- die Sozialhilfeleistungen,
- die Kosten für Asylbewerber, aber auch die
- dringliche Förderung des sozialen Wohnungsbaus

sprunghaft steigen, werden ihnen weitere Finanzierungslasten, wie z. B.

- die alleinige Finanzierung der sozialen Begleitmaßnahmen zur Reform des § 218 StGB,
 - Entschädigungsleistungen nach dem Unrechtsbereinigungsgesetz und
 - die Folgen der Truppenreduzierung
- durch den Bund auferlegt.

8. Der Bundesrat fordert weiter den Bund zu einer fairen Lastenteilung bei der bevorstehenden Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern auf. Insbesondere darf der Bund die ab 1995 gebotene Einbeziehung der neuen Länder und Berlins in den bundesstaatlichen Finanzausgleich nicht dazu nutzen, sich aus bisher übernommenen Verpflichtungen zu lösen.

9. Der Bundesrat stellt fest, daß die Bundesregierung im Finanzplan 1992 bis 1996 einen jährlichen Betrag von 15 Mrd. DM als Vorsorge für die Neugestaltung des Länderfinanzausgleichs eingestellt hat und damit die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes für das Zustandekommen eines angemessenen Finanzausgleichs anerkennt. Mit dem Betrag von lediglich 15 Mrd. DM bleibt der Bund jedoch weit hinter seinen bis zum Jahr 1994 übernommenen Verpflichtungen zurück. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, ihre Vorsorgebeträge zumindest so weit aufzustocken, daß sich der Bund an der Finanzierung der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs mit rd. zwei Drittel (dies sind derzeit rd. 20 Mrd. DM) beteiligt und außerdem die bisher für die Berlinhilfe vorgesehenen Beträge (im Jahr 1995 nach dem Finanzplan 1991—1995 ca. 6,7 Mrd. DM) in den bundesstaatlichen Finanz-

ausgleich einbringt. Zusätzlich muß der Bund Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von mindestens 2 v. H. des gesamtdeutschen Umsatzeinkommens sowie ausreichende Mittel zur Beseitigung extremer Haushaltsnotlagen bereitstellen.

10. Trotz des Zwangs zur Begrenzung der Ausgaben gibt es wirtschafts- und sozialpolitische Erfordernisse, denen Rechnung getragen werden muß. Mit großer Sorge sieht der Bundesrat, daß die investiven Ausgaben in der mittelfristigen Finanzplanung kontinuierlich um knapp 9 v. H. auf 62 Mrd. DM in 1996 zurückgeführt werden. Betroffen sind davon dringende Aufgaben in der Wohnungsbau- und Hochschulpolitik in allen Ländern, aber auch andere notwendige Infrastrukturmaßnahmen in den neuen Ländern.

Zudem ist es notwendig, die finanziellen Folgen der sozialen Begleitmaßnahmen zum Schutz des werdenden Lebens aufgrund ihrer erheblichen gesellschaftspolitischen Bedeutung auf alle staatlichen Ebenen angemessen zu verteilen. Der Bundesrat bekräftigt daher seine Forderung (BR-Drucksache 451/92 — Beschluß —) nach einer Beteiligung des Bundes an diesen Kosten.

11. Bei den weiteren Beratungen und in künftigen Haushaltsplanungen sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, bisherige konsumtive Ausgaben zugunsten einer Stärkung investiver, gesamtwirtschaftlich wichtiger Bereiche einzudämmen. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf gemeinsam finanzierte Investitionen hin: vor allem auf dem Wohnungsmarkt bestehen weiterhin große Engpässe. Die Verkehrsinfrastruktur mit besonderem Gewicht der Schiene bedarf hohen Einsatzes, insbesondere ist zu erwarten, daß auch nach 1995 die Gemeindeverkehrsfinanzierung einen hohen Finanzierungsbedarf aufweisen wird.

12. Einen besonderen Schwerpunkt sieht der Bundesrat in der gemeinsamen Finanzierung des Hochschulbaus. Der im Entwurf des Bundeshaushaltes 1993 vorgesehene Ansatz von 1,6 Mrd. DM reicht bei weitem nicht aus, um die vorgesehene hälftige Mitfinanzierung dieser Aufgabe angesichts des hohen Bedarfs sicherzustellen. Vor dem Hintergrund des enormen Nachholbedarfs in den neuen Ländern und der im Bereich der alten Länder ebenfalls stark wachsenden Finanzierungserfordernisse hält es der Bundesrat für dringend erforderlich, die Bundesmittel für 1993 auf mindestens 2 Mrd. DM aufzustocken. Auch in den folgenden Jahren ist eine Erhöhung der Bundesbeteiligung zwingend nötig, da der Bedarf weiterhin steigt.

13. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung erneut auf, umgehend das im letzten Jahr zugesagte Ausgleichsprogramm zur Bewältigung der

mit der Abrüstung verbundenen wirtschaftlichen und infrastrukturellen Folgen in den Ländern vorzulegen. Er wiederholt seine Forderungen (BR-Drucksache 196/92 — Beschluß —), freiwerdende militärische Liegenschaften und Einrichtungen zu einem symbolischen Preis unverzüglich den Ländern und Kommunen abzugeben.

Die finanzielle Verantwortung des Bundes für die Altlastensanierung wird hierdurch nicht berührt.

14. Der Bundesrat erwartet schließlich, daß die Bundesregierung Finanzhilfen gemäß Artikel 104 Abs. 4 GG nicht mehr zur unzulässigen Einflußnahme auf die Entscheidungsfreiheit der Länder nutzt, wie z. B. im Wohnungsbau: so darf die Gewährung der notwendigen Finanzhilfen nicht von unzulässigen Bedingungen und Dotationsauflagen (wie Feststellung des Förderweges, bestimmter Bewilligungsmieten und Bindungszeiträume) abhängig gemacht und mit der Forderung verknüpft werden, daß die Länder Komplementärmittel zusätzlich zu den bereits in den Haushaltsplänen vorgesehenen Wohnungsbauförderungsmitteln bereitzustellen haben.

Zum Entwurf der Einzelpläne

15. Einzelplan 06 — Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern
 Kapitel 06 40 — Bewilligungen für Vertriebene, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigte, Aus- und Übersiedler
 Titel 632 04 — Erstattungen an die Länder für Unterbringung von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlings

Es wird ein neuer Titel 632 04 mit der Zweckbestimmung „Erstattungen an die Länder für Unterbringung von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlings“ und einem Ansatz von 150 Mio. DM ausgebracht.

Begründung

Durch die Unterbringung, Verpflegung und medizinische Versorgung von Bürgerkriegsflüchtlings aus dem ehemaligen Jugoslawien entstehen den Ländern erhebliche Kosten. Allein der Freistaat Sachsen, der 6,5 v. H. der Flüchtlinge aufnimmt, erwartet 1993 für mehr als 700 bosnische Flüchtlinge Aufwendungen von ca. 10 Mio. DM. Bundesweit kann daher mit Kosten von mindestens 150 Mio. DM gerechnet werden. Diese Aufwendungen sollte der Bund den Ländern erstatten.

Auf Nummer 2 der Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Neuordnung des Asylverfahrens (BR-Drucksache 387/92 — Beschluß —) wird Bezug genommen.

16. Einzelplan 06 — Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern
 Kapitel 06 40 — Bewilligungen für Vertriebene, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigte, Aus- und Übersiedler
 Titel 681 06 — Eingliederungshilfen für ehemalige politische Häftlinge

Der Ansatz wird von 230 Mio. DM um 65 Mio. DM auf 295 Mio. DM erhöht.

Begründung

Der Ansatz des Jahres 1992 mit 295 Mio. DM ist für 1993 zumindest fortzuschreiben. Der Bundesminister des Innern hat selbst festgestellt, daß die für 1992 veranschlagten Mittel nicht ausreichen werden, so daß die Mittel für 1993 erheblich vorbelastet sein werden.

Aufgrund der hohen Aussiedlerzugänge insbesondere in den Jahren 1989 und 1990 besteht ein erheblicher Antragsstau, der nur dann zügig weiter abgebaut werden kann, wenn die entsprechenden Bundesmittel bereitgestellt werden.

Den für die Bearbeitung der Anträge in Baden-Württemberg zuständigen Stadt- und Landkreisen wurden 1992 insgesamt 55 Mio. DM zur Bewirtschaftung zugewiesen. Der tatsächliche Bedarf lag allein in Baden-Württemberg bei über dem Doppelten und muß jetzt aus den Mitteln des Jahres 1993 vorrangig abgedeckt werden. In anderen Bundesländern ist die Situation ähnlich. Wenn bei dieser Sachlage die Bundesmittel gekürzt werden, ist zu befürchten, daß viele Antragsteller noch geraume Zeit auf die Auszahlung der ihnen gesetzlich zustehenden Ansprüche warten müssen. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt und politisch nicht zu verantworten.

Die Mittelkürzung ist daher auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderungen in Artikel 1 Nr. 9 und Artikel 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen verfrüht.

17. Einzelplan 08 — Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen
 Kapitel 08 07 — Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten
 Titel 124 02 — Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung des Allgemeinen Grundvermögens

In dem Haushaltsvermerk wird in Ziffer II nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

„6. durch Truppenreduzierung freiwerdende Militärwohnungen den Ländern und den Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften längerfristig zu einem Mietzins, der eine sozialverträgliche Weitervermietung ermöglicht,“.

Begründung

Die freiwerdenden Militärwohnungen sollten vorrangig den Ländern und Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften zur Unterbringung von Wohnungssuchenden, die sich auf dem Wohnungsmarkt nicht selbst versorgen können, zur Verfügung gestellt werden. Soweit für Länder und Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften ein Erwerb der Wohnungen nicht in Betracht kommt, sollte bei der Überlassung zur Miete der Mietzins so bemessen werden, daß eine Weitervermietung an den genannten Personenkreis möglich ist. Für die Überlassung kommt als Obergrenze der jeweils für Sozialmietwohnungen geltende Mietsatz in Betracht.

- 18. Einzelplan 08 — Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen**
Kapitel 08 07 — Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten
Titel 131 01 — Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

In dem Haushaltsvermerk wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

- „5. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 80 v. H., im übrigen um bis zu 15 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie für den öffentlich geförderten Wohnungsbau (auch bei Einsatz der Mittel für Maßnahmen der Wohnungsfürsorge), im Rahmen des durch Aufwendungs-zuschüsse und Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungsbaus gemäß §§ 88 bis 88c II. WoBauG, im Rahmen der vereinbarten Förderungen gemäß § 88 d II. WoBauG oder für den Wohnungsbau nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c II. WoBauG verwendet werden; daselbe gilt, wenn bestehende Wohngebäude durch Übernahme der geltenden Belegungs- und Mietpreisbindungen Wohnungsberechtigten nach den jeweiligen Wohnungsbau-programmen zugeführt werden. Das Nähere wird durch Richtlinien bestimmt.“

Begründung

Die Erfahrung zeigt, daß eine Ermäßigung des Kaufpreises um bis zu 50 v. H. des Verkehrswerts in Anbetracht der hohen Grundstückswerte regelmäßig nicht ausreicht, um den Bau von sozialen Mietwohnungen wirtschaftlich zu gestalten. Es erscheint angezeigt, den Kaufpreis um bis zu 80 v. H. zu ermäßigen.

Die Ermäßigung des Kaufpreises um bis zu 80 v. H. sollte auch dann möglich sein, wenn es sich um bereits bestehende Wohngebäude handelt und sichergestellt ist, daß diese den nach den jeweiligen Wohnungsbauprogrammen Wohnungsberechtigten zur Verfügung gestellt wer-

den. Werden diese Wohngebäude zum vollen Verkehrswert veräußert, werden die Erwerber in der Regel zur Marktmiete vermieten, mit der Folge, daß die Wohnungen nicht den Zielgruppen des sozialen Wohnungsbaus zugute kommen.

- 19. Einzelplan 08 — Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen**
Kapitel 08 07 — Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten
Titel 131 01 — Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

In dem Haushaltsvermerk wird die Nummer 6 wie folgt gefaßt:

- „6. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 80 v. H., im übrigen um bis zu 15 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie im Rahmen des von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Studentenwohnraumbaus zur Schaffung von Studentenwohnungen oder einer vergleichbaren Förderung verwendet werden. Das Nähere wird durch Richtlinien bestimmt.“

Begründung

Die Erweiterung der Verbilligungsmöglichkeit ermöglicht tragbare Mieten für die Unterbringung von Studenten.

- 20. Einzelplan 08 — Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen**
Kapitel 08 07 — Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten
Titel 131 01 — Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

In dem Haushaltsvermerk wird nach Nummer 14 folgende Nummer 14a eingefügt:

- „14 a. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke um bis zu 80 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn auf ihnen Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt werden sollen.“

Begründung

Zahlreiche freiwerdende Militärstandorte befinden sich in strukturschwachen, peripher gelegenen, dünnbesiedelten ländlichen Räumen. Zur aktiven Sanierung dieser Regionen und zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen ist es erforderlich, daß der Bund die freiwerdenden Liegenschaften deutlich unter dem Verkehrswert veräußert, damit Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt werden können.

- 21. Einzelplan 08 — Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen**
Kapitel 08 07 — Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten
Titel 131 01 — Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

In dem Haushaltsvermerk wird nach der neuen Nummer 14a folgende Nummer 14b eingefügt:

„14b. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene Grundstücke mit Wohngebäuden bei einer Nutzungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 80 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn für die Wohnungen Belegungs- und Mietpreisbindungen zugunsten von Einkommensschwächeren begründet werden.“

Begründung

Da es in weiten Teilen der Bundesrepublik Deutschland an preiswerten Wohnungen für Einkommensschwächere fehlt, sollte der Bund dazu beitragen, für diese Bevölkerungsgruppe das Wohnungsangebot zu vergrößern. Er sollte deshalb den Kaufpreis bei der Veräußerung von Grundstücken mit bestehenden Wohngebäuden auch dann verbilligen, wenn für die Wohnungen — ohne die Förderung eines Umbaus mit Finanzhilfen — Belegungs- und Mietpreisbindungen zugunsten von Einkommensschwächeren begründet werden. Die Bindungsdauer sollte auf mindestens 15 Jahre festgelegt werden.

Der Hinweis des Bundes, daß Wohnungen mit einfacher Ausstattung auch ohne Verbilligung für Einkommensschwächere zur Verfügung stehen werden, gilt zumindest in den Ballungsgebieten nicht mehr. Auch bei einfachen Wohnungen liegt die Marktmiete bei Neuvermietungen weit über der Sozialmiete. Familien, deren Einkommen in den Grenzen des § 25 II. WoBauG liegt, werden deshalb in diese Wohnungen kaum einziehen können.

- 22. Einzelplan 08 — Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen**
Kapitel 08 07 — Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten
Titel 131 01 — Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

In dem Haushaltsvermerk wird nach Nummer 20 folgende Nummer 21 angefügt:

„21. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene Grundstücke, die sich für die Ausweisung von großflächigen Industrieansiedlungen oder die Einrichtung von Zivilflugplätzen eignen — insbesondere ehemalige Militärflugplätze —, um bis zu 80 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden.“

Begründung

Aufgegebene Militärflugplätze und vergleichbare Areale stellen, aufgrund des damit verbundenen Verlusts an Wirtschaftskraft sowie der freiwerdenden großen Flächen — oftmals über 500 ha —, eine besondere Herausforderung für die betroffenen Gemeinden und Regionen dar. Um hier gegenzusteuern, kommt primär eine Ausweisung der Flächen für Industrie- und Gewerbebezwecke in Betracht. Nachdem in nahezu allen Bundesländern ein Mangel an Flächen für große Industrieansiedlungen besteht, sollte bei den aufgegebenen Militärflugplätzen und vergleichbaren Arealen die Möglichkeit zur großflächigen Industrieansiedlung und Schaffung interkommunaler, regionaler Gewerbegebiete genutzt werden. Bereits die Planung und Erschließung solcher über 100 ha großer Flächen erfordert von den Beteiligten erhebliche finanzielle Anstrengungen. Damit die Planung erfolgreich umgesetzt werden kann, ist Voraussetzung, daß die Grundstücke in einer Hand verbleiben. Um dies zu gewährleisten, muß die Möglichkeit zur verbilligten Abgabe solcher Flächen geschaffen werden.

Sofern aufgegebene Militärflugplätze und vergleichbare Areale einer zivilen fliegerischen Nutzung zugeführt werden sollen, besteht aufgrund des Flächenbedarfs bei Flugplätzen gleichfalls die Notwendigkeit für die Einführung einer Verbilligungsmöglichkeit.

- 23. Einzelplan 09 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft**
Kapitel 09 02 — Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe 07 — Verbraucherunterrichtung und Verbrauchervertretung
Titel 684 71 — Maßnahmen zur Unterrichtung und Vertretung der Verbraucher

Der Ansatz wird von 10,605 Mio. DM um 2,770 Mio. DM auf 13,375 Mio. DM erhöht.

Begründung

Bis zum Jahre 1991 haben die Verbraucherzentralen in den Bundesländern aus Mitteln des Bundeshaushalts (Einzelplan 09) jährlich einen Zuschuß für die Finanzierung der Maßnahmen zur Unterrichtung und Vertretung der Verbraucher im Wege der institutionellen Förderung erhalten.

Bei Berücksichtigung der Zuschüsse von Land, Kommunen und anderen Einrichtungen und der erzielten Eigeneinnahmen erreichte diese Bundesförderung einen Anteil von durchschnittlich 30 v. H. — in Einzelfällen weit über 50 v. H. — der Finanzausstattung der Verbraucherzentralen der alten Bundesländer.

Der Bundesrat hat anläßlich der Beratungen des Bundeshaushaltsplans 1992 zweimal erfolglos — am 19. April 1991 und am 27. September 1991 — die Aufrechterhaltung der Förderung des

Bundes im bisherigen Umfang gefordert. Im Ergebnis sah der Bundeshaushaltsplan 1992 eine Verringerung der Zuschüsse für die Verbraucherzentralen der alten Bundesländer um insgesamt 1,385 Mio. DM vor.

Der vorliegende Entwurf zum Bundeshaushaltsplan 1993 reduziert die Zuschüsse für die Verbraucherzentralen der alten Bundesländer weiter um nunmehr 2,770 Mio. DM (1991: 6,925 Mio. DM, 1993: 4,155 Mio. DM).

Die Notwendigkeit einer effektiven Verbraucherberatung ist — nicht zuletzt im Hinblick auf den bevorstehenden EG-Binnenmarkt — allseits anerkannt. Vor diesem Hintergrund ist die Kürzung der Bundesmittel für die Verbraucherberatung in den alten Bundesländern nicht zu rechtfertigen.

Die hierfür genannten finanzverfassungsrechtlichen Gründe vermögen nicht zu überzeugen. Ein zu dieser Frage eingeholtes verfassungsrechtliches Gutachten bejaht ausdrücklich die Kompetenz des Bundes zur Mitfinanzierung der Verbraucherberatung in den Ländern (Arndt, Zur Kompetenz des Bundes zur Finanzierung von Verbraucherzentralen, 1991).

Die Kürzung bzw. Streichung der Bundesförderung hätte schwerwiegende nachteilige Folgen für Qualität und Umfang der Verbraucherberatung. Dies muß im Interesse der davon betroffenen Verbraucher und zur Sicherung der Marktwirtschaft, deren Funktionieren entscheidungskompetente Verbraucher voraussetzt, vermieden werden.

- 24. Einzelplan 10 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Kapitel 10 02 — Allgemeine Bewilligungen
Titel 652 10 — Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß die Bundesregierung im Epl. 10 einen Betrag von 1,745 Mrd. DM u. a. als Anschlußregelung für den Ende 1992 auslaufenden Mehrwertsteuerausgleich (soziostrukturellen Einkommensausgleich) eingestellt hat. Er lehnt künftig jede Mitfinanzierung der Länder bei Maßnahmen der sozialen Sicherung und des währungsbedingten Ausgleichs ab, die in der Zuständigkeit der EG und des Bundes liegen.

- 25. Einzelplan 12 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr**
Kapitel 12 02 — Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe 01 — Seeschiffahrtshilfen
Titel 683 11 — Finanzbeitrag an die Seeschiffahrt

Der Ansatz von 50 Mio. DM wird um 120 Mio. DM auf 170 Mio. DM erhöht.

Begründung

Eine dem Wirtschaftsstandort Deutschland angemessene Handelsflotte unter deutscher Flagge kann, wie in den letzten Jahren deutlich wurde, nur gesichert werden, wenn die Schifffahrtsunternehmen einen finanziellen Ausgleich zumindest eines Teils der Wettbewerbsnachteile erhalten.

Aufgrund einer Reihe von schifffahrtspolitischen Maßnahmen wie beispielsweise die Einrichtung des Internationalen Schifffahrtsregisters und die Gewährung von Finanzbeiträgen und Steuererleichterungen hatte sich der Bestand der deutschen Handelsflotte in den Jahren 1989/90 stabilisiert. Der Trend zum Ausflaggen wurde gestoppt. Die gewährten Finanzbeiträge glichen ca. ein Drittel der Kosten aus.

Mit dem Bekanntwerden des ursprünglich für 1993 vorgesehenen Fortfalls der Finanzbeiträge und infolge zusätzlichen Belastungen bei der Gewerbesteuer nahm die Ausflagung deutscher Schiffe erheblich zu. Während im gesamten Kalenderjahr 1991 insgesamt „nur“ 21 Schiffe ausgeflaggt wurden, beliefen sich die Ausflagungen allein in dem Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 15. Mai 1992 bereits auf insgesamt 69 Schiffe.

Das macht deutlich, daß die Finanzbeiträge in der veranschlagten Höhe nicht ausreichen. Der Erhalt der deutschen Handelsflotte kann nur gewährleistet werden, wenn durch die Finanzbeiträge wenigstens ein Drittel der Kostenmehrbelastungen ausgeglichen werden.

Nach Feststellungen der Treuarbeit AG Hamburg in einem am 9. Juni d. J. im Auftrag des BMV vorgelegten Gutachtens ergibt sich für die deutsche Handelsflotte allein bei den Personalkosten ein Wettbewerbsnachteil von 480 Mio. DM p. a. Hinzu kommen Steuererschwernisse infolge des Steueränderungsgesetzes 1992, die auf jährlich rd. 35 Mio. DM geschätzt werden. Insgesamt ist die Seeschiffahrt somit in Höhe von 515 Mio. DM zusätzlich belastet.

Daraus folgt, daß für den Erhalt der deutschen Handelsflotte zum Ausgleich wenigstens eines Drittels der Kostenmehrbelastungen mindestens 170 Mio. DM für Finanzbeiträge in Ansatz zu bringen sind.

- 26. Einzelplan 15 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheit**
Kapitel 15 02 — Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe 12 — Ausgaben für die AIDS-Bekämpfung
Titel 684 14 — Maßnahmen auf dem Gebiet der AIDS-Bekämpfung

Der Ansatz von 8 Mio. DM ist um 7 Mio. DM auf 15 Mio. DM zu erhöhen.

Begründung

Die Gesundheitsminister der Länder haben sich bereits im Vorjahr für eine Fortsetzung der Bundesmodellfinanzierungen ausgesprochen. Insbesondere ist der Ausbau von teilstationären Einrichtungen in Form von Tageskliniken und ambulanten pflegerischen Einrichtungen (inklusive Hospize) weiterhin zu fördern.

Angesichts steigender AIDS-Krankenzahlen ist im o. g. Bereich die Durchführung modellhafter Maßnahmen dringend erforderlich, um eine betroffenen-gerechte Versorgung zu gewährleisten. Hierfür sind Mittel in Höhe von 5 Mio. DM vorzusehen.

Zunehmend sind von der HIV-Epidemie Frauen betroffen. Deshalb sind die Modelle in diesem Bereich zu verstärken und der Mittelantrag um zusätzlich 2 Mio. DM zu erhöhen.

Zu beiden Bereichen wird auf die Ergebnisse der 8. Welt-AIDS-Konferenz in Amsterdam hingewiesen.

- 27. Einzelplan 15 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheit**
Kapitel 15 02 — Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe 12 — Ausgaben für die AIDS-Bekämpfung
Titel — neu — — Zustiftung zum Stiftungsvermögen der Deutschen AIDS-Stiftung Positiv leben

Es wird ein neuer Titel mit der Zweckbestimmung „Zustiftung zum Stiftungsvermögen der Deutschen AIDS-Stiftung Positiv leben“ und mit einem Ansatz von 2 Mio. DM ausgebracht.

Begründung

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es die AIDS-Stiftung „Positiv leben“ und die „Nationale AIDS-Stiftung“. Sie arbeiten in der Arbeitsgemeinschaft AIDS-Stiftungen zusammen.

Im September 1991 hat diese Arbeitsgemeinschaft beim Bundesminister für Gesundheit eine einmalige Zuwendung in Höhe von 10 Mio. DM beantragt (je 5 Mio. DM/Stiftung).

Die Bundesregierung hat entschieden, lediglich der „Nationalen AIDS-Stiftung“ einen Betrag von 2 Mio. DM für 1993 als Zustiftung zu gewähren und die Finanzierung der Stiftung „Positiv leben“ den Ländern zu überlassen.

Diese Entscheidung ist gesundheitspolitisch nicht zu rechtfertigen.

Die überregionale Arbeitsweise und die bundesweit unterschiedliche Verteilung der HIV-Infizierten und AIDS-Kranken begründet eine finanzielle Unterstützung durch die Bundesregierung und auch für die Stiftung „Positiv leben“.

Der Betrag von 2 Mio. DM entspricht der beabsichtigten Zustiftung für die „Nationale AIDS-Stiftung“.

- 28. Einzelplan 15 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheit**

Kapitel 15 02 — Allgemeine Bewilligungen

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob ein neuer Titel geschaffen werden kann, der eine Mitfinanzierung des Bundes an den im Zuge der EG-Richtlinie notwendig werdenden erheblichen Sanierungsmaßnahmen bei der Trinkwasserversorgung in den neuen Bundesländern vorsieht.

Begründung

Die EG hat durch die Richtlinie 90/656/EWG die Regelungen der TVO für das Gebiet der fünf neuen Bundesländer bis Ende 1995 außer Kraft gesetzt.

Die aufgrund des Artikels 4 des Einigungsvertrages von der Bundesregierung verordnete EG-Rechts-Übergangsregelung schränkt die Außerkraftsetzung deutlich ein. Mit dem 1. Oktober 1995 gelten danach auch für die neuen Bundesländer die in der TVO genannten Qualitätsparameter in vollem Umfang.

Die zur Sicherung dieses Zieles erforderlichen Investitionen wurden mit rd. 30 Mrd. DM ermittelt (Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Fachkommission Trinkwasser an den Bundesminister für Gesundheit). Eine Finanzierung und rasche Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ist über laufende Einnahmen der Wasserversorgungsunternehmen bei einem sozial vertretbaren Wasserpreis nicht möglich.

Die neuen Länder und ihre Kommunen sind angesichts des o. g. hohen Finanzierungsvolumens nicht dazu in der Lage genügend Fördermittel zur fristgerechten Finanzierung aller erforderlichen Maßnahmen aus ihren Haushalten zur Verfügung zu stellen. Für die Einhaltung dieser vom Bund maßgeblich mitverantworteten Verpflichtungen der neuen Länder erscheint deshalb die Bereitstellung von Bundesmitteln zwingend erforderlich.

- 29. Einzelplan 16 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Kapitel 16 02 — Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz, Naturschutz
Titel 533 02 — Kosten des Meßprogramms zur Überwachung der Gewässergüte grenzüberschreitender Flüsse sowie von Küstengewässern

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Ansatz von 3,98 Mio. DM um 3 Mio. DM auf 6,98 Mio. DM erhöht werden solle.

Begründung

Bund und Küstenländer beabsichtigen, kurzfristig (1993) eine Geschäftsstelle für das Bund-Länder-Meßprogramm Nord- und Ostsee einzurichten. Die Kosten (Sach- und Personalkosten) werden auf 3 Mio. DM jährlich veranschlagt. Die Dringlichkeit ergibt sich aufgrund nationaler Anforderungen und internationaler Verpflichtungen im Rahmen der Konventionen zum Meeresschutz (Nordsee, Ostsee, Nordostatlantik), im Rahmen der Abkommen von Paris, Oslo, Helsinki und der Nordseeschutzkonferenzen. Vorrangig sind Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Meßdaten erforderlich.

Zur Zeit koordiniert aufgrund einer Absprache Niedersachsen das Bund-Länder-Meßprogramm, ohne die geltenden internationalen Anforderungen erfüllen zu können. Diese Koordinierungsaufgabe sollte der Bund übernehmen. Der Entwurf einer Vereinbarung liegt vor und ist im wesentlichen unterschriftsreif.

Die Geschäftsstelle ist dringend erforderlich.

- 30. Einzelplan 16 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
- Kapitel 16 02 — Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz, Naturschutz**
- Titel 892 02 — Umweltinvestitionen zur Schaffung der Infrastruktur im Wasser und Abwasserbereich im Rahmen des Sofortprogramms Elbesanierung**

Es wird ein neuer Titel 892 02 mit der Zweckbestimmung „Umweltinvestitionen zur Schaffung der Infrastruktur im Wasser und Abwasserbereich im Rahmen des Sofortprogramms Elbesanierung“, mit einem Ansatz von 100 Mio. DM und einer Verpflichtungsermächtigung für 1994 von 500 Mio. DM ausgebracht.

Begründung

Das Sanierungsprogramm Elbe umfaßt Sofortmaßnahmen zur Reduzierung von Schadstofffrachten für kommunale und industrielle Abwässereinleitungen im Rahmen der Internationalen Gewässerschutzkommission zum Schutz der Elbe (IKSE).

Vorrangig leiten sich die Sanierungsanforderungen für den sächsischen Elbeabschnitt aus den Bedingungen zur Gewinnung einwandfreien Trinkwassers aus Uferfiltrat im Oberen Elbtal und im Gebiet Elbaue-Torgau ab. Gegenwärtig werden bis zu 360 000 m³ pro Tag uferfiltriertes Elbwasser zu Trinkwasserzwecken aufbereitet.

Das bedeutet eine Rekonstruktion und Erweiterung vor allem größerer Kläranlagen, um kurzfristig spürbare Verringerungen der Gewässerver-

schmutzung zu erzielen, sowie den stufenweisen Ausbau der Anlagen zur Abwasserbeseitigung.

Das „Erste Aktionsprogramm“ der IKSE enthält auf sächsischem Gebiet 17 kommunale Kläranlagen mit einem Investitionsaufwand von ca. 6,7 Mrd. DM, die bis 1995 fertigzustellen oder zu beginnen sind.

Trotz erheblicher Finanzierungsanstrengungen des Landes (ca. zwei Drittel der Fördermittel des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung) ist das im Aktionsprogramm der IKSE formulierte Ziel nur mit einem nachhaltigen finanziellen Engagement des Bundes und der EG zu erreichen.

Die beantragten Mittel stellen den notwendigen Bundesanteil dar.

- 31. Einzelplan 16 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
- Kapitel 16 02 — Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz, Naturschutz**
- Titel — neu — — Sanierung grenzüberschreitender Gewässer**

Es wird ein neuer Titel mit der Zweckbestimmung „Zuschüsse zu Abwasserbeseitigungsmaßnahmen“ im Rahmen des Programms „Sanierung grenzüberschreitender Gewässer“ ausgebracht und angemessen dotiert.

Begründung

Die Schadstoffbelastung, insbesondere von Saar, Mosel, Rhein und Elbe ist wesentlich durch Einleitungen außerhalb des Bundesgebiets verursacht und von den Anliegerländern im Bundesgebiet nicht zu beeinflussen. Die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes gebietet es daher, die Anliegerländer mit diesen finanzaufwendigen Problemen nicht allein zu lassen, sondern Hilfen bei der Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen zu geben; entsprechende Hilfen sollen aus dem neu einzurichtenden Titel finanziert werden, der Bundesrat hat dies in der Vergangenheit bereits wiederholt gefordert.

So hat der Bundesrat am 25. September 1987 in seiner Stellungnahme zum Bundeshaushalt 1988 (BR-Drucksache 300/87 — Beschluß —) die Aufnahme eines Ansatzes in Höhe von 50 Mio. DM für ein Programm zur Sanierung von Saar und Mosel empfohlen. Im gleichen Gesetzgebungsverfahren hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages die Bundesregierung beauftragt, „mit Rücksicht auf die durch grenzüberschreitende Zuflüsse verursachte Verschmutzung von Saar und Mosel und infolge davon auch des Rheins“ einen Bericht vorzulegen, aus dem Möglichkeiten der Sanierung von Saar und Mosel und anderer Flüsse z. B. des Rheins hervorgehen. Zur Vorbereitung dieses Berichts wurde von der Länderar-

beitsgemeinschaft Wasser (LAWA) im Juni 1988 eine Untersuchung zu Befund und Vordringlichkeit einer „Sanierung grenzüberschreitender Gewässer“ vorgelegt, in der die enormen finanziellen Handlungsbedarfe bei der Sanierung der grenzüberschreitenden Gewässer, insbesondere bei Saar, Mosel, Rhein und Elbe deutlich wurden.

Außerdem hat der Bundesrat im Rahmen seiner Entschließung vom 8. Juli 1988 über notwendige Maßnahmen zur Rettung der Ökosysteme von Nord- und Ostsee (BR-Drucksache 271/88 — Beschluß —) den Bund zu einem entscheidenden finanziellen Beitrag zu einem Programm der Sanierung grenzüberschreitender Gewässer aufgefordert. Zuvor hatte die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 27. Juni 1988 (BT-Drucksache 11/2612 S. 29f.) bestätigt, daß mehr als die Hälfte der Verschmutzung von Nord- und Ostsee durch die Schadstoffzuführungen der Flüsse verursacht wird.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung am 23. September 1988 (BR-Drucksache 350/88 — Beschluß —) gebeten, im Bundeshaushalt 1989 eine angemessene Anfangsfinanzierung zur Sanierung von Saar und Mosel sowie anderer Grenzgewässer bereitzustellen und am 22. September 1989 nochmals darum ersucht, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Bundeshaushalt 1990 die Einrichtung eines neuen Ansatzes mit der Zweckbestimmung „Maßnahmen zur Sanierung grenzüberschreitender Gewässer — Rettung von Nord- und Ostsee“ zu prüfen (BT-Drucksache 11/5321).

Die Regierungschefs der Länder haben in der Ministerpräsidentenkonferenz am 26. bis 28. Oktober 1988 gefordert, daß die Bundesregierung zur Rettung der Nord- und Ostsee vorrangig finanzielle Mittel zur Verfügung stellen soll, insbesondere durch sofortige Finanzhilfen zur Sanierung grenzüberschreitender Gewässer. Sie baten die Bundesregierung, umgehend entsprechende Programme aufzulegen.

Die Dringlichkeit einer Sanierung der Flußregionen besteht nach wie vor. Gleiches gilt für die rechtlichen Verpflichtungen des Bundes aus internationalen und nationalen Vereinbarungen (Internationale Kommissionen zum Schutze der Mosel und der Saar gegen Verunreinigungen; Verwaltungsabkommen zwischen Rheinland-Pfalz, Saarland und Bund zum Ausbau der Saar).

Zudem müssen die Länder ihre Bemühungen auch um sauberes Trinkwasser verstärken; denn die EG-Kommission hat die Bundesregierung im Jahr 1989 daran erinnert, die EG-Trinkwasserrichtlinie aus dem Jahre 1980 umzusetzen und die Höchstwerte belastender Stoffe auf das vorgeschriebene Niveau zu senken. Andernfalls sei mit einem Vertragsverletzungsverfahren zu rechnen. Bezüglich des Nitratgehalts im Oberflächenwasser läuft bereits ein Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland.

32. Einzelplan 16 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kapitel 16 02 — Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz, Naturschutz

Titelgruppe 01 — Naturschutz

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Bundeshaushalt 1993 ein Ansatz in angemessener Höhe für die Errichtung von Schutzzentren gemäß dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen ausgebracht werden sollte.

Begründung

Der Bund kommt seinen Verpflichtungen aus dem Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zur Errichtung von Schutzzentren für eingezogene lebende Tiere der besonders geschützter Arten nicht nach. Dadurch sind die Länder gezwungen, solche Stationen allein zu finanzieren. Diese landeseigenen Stationen können jedoch nur eine begrenzte Anzahl von Tieren und Arten aufnehmen. Für alle anderen Tiere bestehen keine Unterbringungsmöglichkeiten. Durch den Vorschlag, einen neuen Haushaltstitel einzufügen, sollen die Bundesländer entlastet bzw. erst in die Lage versetzt werden, die vom Bund eingegangenen internationalen artenschutzrechtlichen Verpflichtungen im notwendigen Umfang erfüllen zu können.

33. Einzelplan 17 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Frauen und Jugend

Kapitel 17 04 — Bundesamt für den Zivildienst

Titel 671 42 — Zuschüsse an Beschäftigungsstellen zur Entlastung vom Aufwand für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden

Der Bundesrat hält es für erforderlich, durch angemessene Dotierung des Haushaltsansatzes 1993 in den Bereichen Mobile Soziale Dienste, ambulante sozialpflegerische Dienste und ambulante Schwerstbehindertenbetreuung die kontinuierliche Fortsetzung der bisherigen Förderung sicherzustellen. Eventueller Mehrbedarf sollte durch Umschichtung gedeckt werden.

34. Einzelplan 18 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Familie und Senioren

Kapitel 18 02 — Allgemeine Bewilligungen

Titel 684 03 — Zuschüsse an die Wohlfahrts- und Vertriebenenverbände für die Betreuung der Aussiedler sowie von ausländischen Flüchtlingen

Der Ansatz von 60 Mio. DM ist um 20 Mio. DM auf 80 Mio. DM zu erhöhen.

Begründung

Die soziale Betreuung der Aussiedler ist als Kriegsfolgenlast eine Aufgabe des Bundes (Artikel 120 Abs. 1 GG). Der Bund hat die Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände bis 1991 zwar erhöht, jedoch nicht zugangskonform. 1992 wurden die Betreuungsmittel um 12 Mio. DM gekürzt; für 1993 sieht der Haushaltsentwurf eine weitere Kürzung um 20 Mio. DM vor.

Die beabsichtigte Kürzung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern dauert die Eingliederungsphase bei Aussiedlern erfahrungsgemäß drei bis fünf Jahre. Das für die Betreuung notwendige Mittelvolumen ist daher nicht in erster Linie am aktuellen Jahreszugang, sondern an der Zahl der bereits hier lebenden und noch einzugliedernden Aussiedler zu orientieren. Deren Zahl ist aufgrund des hohen Zugangs bis Herbst 1990 immer noch sehr hoch. Auch ist zu berücksichtigen, daß der Betreuungsbedarf bei den derzeit ankommenden Aussiedlern verhältnismäßig hoch ist.

Eine einigermaßen befriedigende Betreuungssituation wäre derzeit nur ohne Mittelkürzungen gewährleistet. Nochmalige Kürzungen kämen verfrüht. Sie führen dazu, daß sich die Betreuungsarbeit wesentlich verschlechtert und die Anpassungsschwierigkeiten für die hier lebenden Aussiedler zunehmen. Ferner entstehen hohe soziale Folgekosten, für die die Länder bzw. Sozialhilfeträger aufkommen müssen.

Es entspricht der rechtlichen und politischen Verantwortung des Bundes, daß die Betreuungsmittel für 1993 mindestens auf dem Niveau des laufenden Jahres erhalten bleiben.

Im übrigen ist auch der seit Jahren unveränderte Anteil von 8 Mio. DM, der für die Beratung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge angesetzt ist, aufgrund der dynamischen Zugangsentwicklung viel zu niedrig bemessen.

- 35. Einzelplan 18 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Familie und Senioren**
Kapitel 18 02 — Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe 05 — Maßnahmen der Familienpolitik

Titel 685 57 — Zuschüsse zur Förderung von Beratungsstellen nach Artikel 31 Abs. 4 des Einigungsvertrages

Es wird ein Ansatz von 25 Mio. DM ausgebracht.

Begründung

Der durch den Bund initiierte und teilweise finanzierte Aufbau der Schwangerenberatungsstellen in den neuen Bundesländern ist nahezu abgeschlossen. Kommunen und freie Träger — Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die sich selbst noch im Aufbau befinden — sind auch 1993 noch nicht in der Lage, angemessene Zuschüsse zum Betrieb dieser Einrichtungen leisten zu können.

Eine alleinige Übernahme der Finanzierung durch die Länder übersteigt deren Möglichkeiten, so daß der Bestand der Schwangerenberatungsstellen ohne weitere Bundeszuschüsse gefährdet wäre.

Eine Drittfinanzierung von Trägern, Kommunen und Land kann allenfalls mittelfristig realisiert werden. Orientiert an den Bundeszuschüssen im Haushaltsjahr 1992 beläuft sich der Gesamtfinanzierungsbedarf auf 25 000 TDM.

- 36. Einzelplan 25 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**
Kapitel 25 02 — Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau
Titelgruppe 01 — Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Titel 882 13 — Zuweisungen an Länder aufgrund Verwaltungsvereinbarung

Die Verpflichtungsermächtigung von 828 Mio. DM wird um 280 Mio. DM auf 1 108 Mio. DM erhöht.

Davon fällig:

	bisher veranschlagt	zusätzlich	mithin erforderlich
Haushaltsjahr 1994 bis zu	276 Mio. DM	74 Mio. DM	350 Mio. DM
Haushaltsjahr 1995 bis zu	322 Mio. DM	98 Mio. DM	420 Mio. DM
Haushaltsjahr 1996 bis zu	138 Mio. DM	68 Mio. DM	206 Mio. DM
Haushaltsjahr 1997 bis zu	92 Mio. DM	40 Mio. DM	132 Mio. DM
zusammen	828 Mio. DM	280 Mio. DM	1 108 Mio. DM

Begründung

Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 104 a Abs. 4 GG hat der Bund in den Haushaltsjahren 1988 bis 1990 den alten Bundesländern Finanzhilfen in Höhe von jährlich 660 Mio. DM zugewiesen. Die Verwaltungsvereinbarung ist mit dem Ablauf des Jahres 1990 außer Kraft getreten. Die neue Verwaltungsvereinbarung für 1991 bis 1994 sieht für die alten Bundesländer lediglich Finanzhilfen in Höhe von 380 Mio. DM vor. Sie wurde für Nordrhein-Westfalen am 10. Dezember 1991 vom Minister für Stadtentwicklung und Verkehr und dem Finanzminister mit dem Zusatz unterzeichnet:

„Gezeichnet für das Jahr 1991 unter Zurückstellung von Bedenken wegen der Höhe der Bundesfinanzhilfen, im übrigen unter dem Vorbehalt der Beratungen der Ministerpräsidentenkonferenz über die Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung in den Jahren 1992 ff. gemäß Beschluß der Ministerkonferenz vom 28. Juli 1991.“

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat bisher das Thema nicht behandelt. Die 84. Ministerkonferenz der ARGEBAU hat am 7. und 8. Mai 1992 die Bundesregierung aufgefordert, die Bundesfinanzhilfen für die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen ab 1993 so zu erhöhen, daß die vordringlichen Aufgaben wirksam angegangen werden können.

Die Kürzung ist nach wie vor sachlich nicht gerechtfertigt, da sich die Aufgaben der Stadterneuerung in den alten Bundesländern nicht verringert haben. Dazu gehören neben Wohnungsbestandsverbesserung und Sicherung historischer Gebäudesubstanz vor allem die Umnutzung bisher militärisch genutzter Liegenschaften, Gewerbebrachenaktivierung und Siedlungsökologie. Eine Anhebung der Bundesfinanzhilfen von jetzt 380 Mio. DM auf die alte Höhe von 660 Mio. DM ist daher erforderlich. Dementsprechend werden die Verpflichtungsermächtigungen von 828 Mio. DM um 280 Mio. DM auf 1 108 Mio. DM erhöht. Die Finanzhilfen für die neuen Bundesländer bleiben von diesem Vorschlag unberührt.

- 37. Einzelplan 25 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**
- Kapitel 25 02 — Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau**
- Titelgruppe 02 — Förderung des sozialen Wohnungsbaues**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf Dotationsaufgaben bei der Wohnungsbauförderung, wie Festlegung des Förderweges, bestimmter Bewilligungsmieten und Bindungszeiträume, verzichtet werden kann.

- 38. Einzelplan 25 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**
- Kapitel 25 02 — Allgemeine Bewilligungen**
- Titelgruppe 02 — Förderung des sozialen Wohnungsbaues**
- Titel 852 23 — Darlehen an Länder für den Einsatz als Aufwendungs-darlehen oder -zuschüsse (2. Förderungsweg)**

Der Verpflichtungsrahmen für das Programmjahr 1993 von 410 Mio. DM ist um 250 Mio. DM auf 660 Mio. DM zu erhöhen. Die Haushaltsansätze (Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigung) sind unter Berücksichtigung der Fälligkeitsraten dem neuen Volumen anzupassen.

Begründung

Bei den Titeln 852 23, 852 24, 882 25 und 882 29 der Titelgruppe 02 sind Verpflichtungsrahmen für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues in den alten Bundesländern im Programmjahr 1993 von insgesamt 2,7 Mrd. DM ausgewiesen worden. Dieses Volumen entspricht den Beträgen des Bundeshaushalts 1992.

Die bisherigen Volumina an Bundesfinanzhilfen decken die weiter steigenden Bedarfe der Länder bei weitem nicht ab. So gingen die Programm-erhöhungen im Bereich des Wohnungsneubaues und die — auch durch Kostensteigerungen ausgelöst — Subventionserhöhungen auf diesem Gebiet in den vergangenen Jahren trotz erhöhter Bundeszuweisungen weitaus überwiegend zu Lasten der Länder. So liegt in Hamburg der Anteil des Bundes an der gesamten Wohnungsneubauförderung z. Z. nominell bei 10 v. H.

Eine Aufstockung der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 1993 auf insgesamt 5 Mrd. DM liegt angesichts der sich weiter verschärfenden Situation auf den Wohnungsmärkten an der Untergrenze des Notwendigen. Dazu werden unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Ballungsgebiete folgende Erhöhungen der Verpflichtungsrahmen vorgeschlagen:

Titel	von	um	auf
	Mio. DM		
25 02			
852 23	410	250	660
852 24	150	800	950
882 25	1 440	—	1 440
882 29	700	—	700
zusammen	2 700	1 050	3 750

39. Einzelplan 25 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 — Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 02 — Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Titel 852 24 — Darlehen an Länder für den Einsatz als Baudarlehen (1. Förderungsweg)

Der Verpflichtungsrahmen für das Programmjahr 1993 von 150 Mio. DM ist um 800 Mio. DM auf 950 Mio. DM zu erhöhen. Die Haushaltsansätze (Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigung) sind unter Berücksichtigung der Fälligkeitsraten dem neuen Volumen anzupassen.

Begründung

Bei den Titeln 852 23, 852 24, 882 25 und 882 29 der Titelgruppe 02 sind Verpflichtungsrahmen für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues in den alten Bundesländern im Programmjahr 1993 von insgesamt 2,7 Mrd. DM ausgewiesen worden. Dieses Volumen entspricht den Beträgen des Bundeshaushalts 1992.

Die bisherigen Volumina an Bundesfinanzhilfen decken die weiter steigenden Bedarfe der Länder bei weitem nicht ab. So gingen die Programmhöhen im Bereich des Wohnungsneubaues und die — auch durch Kostensteigerungen ausgelöst — Subventionserhöhungen auf diesem Gebiet in den vergangenen Jahren trotz erhöhter Bundeszuweisungen weitaus überwiegend zu Lasten der Länder. So liegt in Hamburg der Anteil des Bundes an der gesamten Wohnungsneubauförderung z. Z. nominell bei 10 v. H.

Eine Aufstockung der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 1993 auf insgesamt 5 Mrd. DM liegt angesichts der sich weiter verschärfenden Situation auf den Wohnungsmärkten an der Untergrenze des Notwendigen. Dazu werden unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Ballungsgebiete folgende Erhöhungen der Verpflichtungsrahmen vorgeschlagen:

Titel	von	um	auf
	Mio. DM		
25 02			
852 23	410	250	660
852 24	150	800	950
882 25	1 440	—	1 440
882 29	700	—	700
zusammen	2 700	1 050	3 750

40. Einzelplan 25 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 — Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 02 — Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Titel 882 25 — Zuweisungen an Länder für Investitionen (3. Förderungsweg)

Die Ablaufraten für den Verpflichtungsrahmen des Programmjahres 1993 sind von sieben auf drei Jahre zu reduzieren.

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Fälligkeit über sieben Jahre entspricht nicht dem tatsächlichen Ablauf der Auszahlungen an den Letztempfänger. Sie zwingt die Länder zur Vorfinanzierung der Subventionsleistungen des Bundes.

41. Einzelplan 25 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 — Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 02 — Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Titel 882 28 — Zuweisungen an Länder für Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues — einschließlich Modernisierung und Instandsetzung — in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Die Verpflichtungsermächtigung wird von 853 Mio. DM um 1 Mrd. DM auf 1,853 Mrd. DM erhöht.

Begründung

Die Vielzahl der vorliegenden Anträge/Bedarf zur Eigentumsbildung bei Wohnraum macht eine Verdoppelung der Förderung notwendig.

Für Sachsen mußte per 28. August 1992 ein Antragsstopp für das Wohnungsbauprogramm 1992 ausgesprochen werden.

Der für 1992 vorhandene Bewilligungsrahmen in Höhe von 596 Mio. DM ist sowohl in den Eigentumsmaßnahmen als auch im Mietwohnungsbau bereits durch Bewilligungen belegt.

- 42. Einzelplan 25 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**
- Kapitel 25 02 — Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau**
- Titelgruppe 02 — Förderung des sozialen Wohnungsbaues**
- Titel 882 29 — Zuweisungen an Länder für Investitionen in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage**

- a) Die Verpflichtungsermächtigung aus dem Verpflichtungsrahmen von 610 Mio. DM wird fällig:

Haushaltsjahr 1994	200 000 TDM
Haushaltsjahr 1995	200 000 TDM
Haushaltsjahr 1996	210 000 TDM

- b) In den Erläuterungen wird Satz 1 gestrichen.

Begründung

Die vorgesehene Zweckbindung der Bundesfinanzhilfen für Förderungsmaßnahmen ausschließlich im 3. Förderungsweg nach § 88 d Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) beeinträchtigt die Länder in unzulässiger Weise bei dem Vollzug des II. WoBauG. Der Einsatz der Bundesfinanzhilfen in Verbindung mit den Komplementärmitteln des Landes ist durch die Regelungen des II. WoBauG zum 1., 2. und 3. Förderungsweg nach § 25 ff., § 88 ff. und 88 d II. WoBauG hinsichtlich der Zweckbestimmung ausreichend bestimmt. Die sich in der Zweckbindung dokumentierende Absicht, nach bundespolitischen Gesichtspunkten wohnungspolitische Prioritäten länderübergreifend zu setzen, ohne daß hierbei den regionalen Bedürfnissen ausreichend Rechnung getragen werden kann, widerspricht den allgemein gefaßten, flexibel anwendbaren vorgenannten Regelungen des II. WoBauG.

Der Vorschlag beruht auf dem Beschluß der Wohnungsbauminister der Länder, der Vorgaben des Bundes an die Länder, in welchen Förderungswegen sie die Bundesmittel zur Finanzierung von Landesaufgaben einzusetzen haben, ablehnt.

In Verbindung mit der Abdeckung des Verpflichtungsrahmens hat der Bund die hierzu erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend dem tatsächlichen Auszahlungsbedarf an die Bauherren zur Verfügung zu stellen. Dieses entspricht einer Auszahlung der Baudarlehen und Baukostenzuschüsse innerhalb von drei bis vier Jahren. Die derzeit praktizierte Auszahlung in sieben Jahresraten erfordert eine Vorfinanzierung der Bundesfinanzhilfen durch die Länder, die die Landeshaushalte zusätzlich belastet. Die vorgeschlagene Auszahlung der Bundesfinanzhilfen dieser Titel-

gruppe in vier Jahresraten entspricht der Forderung der Wohnungsbauminister der Länder.

Mit den geänderten Ansätzen wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Finanzhilfen spätestens in vier Jahren ausgezahlt werden. Aus diesem Grunde werden die Fälligkeiten auf die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 geändert und die jeweiligen Ansätze erhöht. Für 1993 werden keine höheren Kassenmittel benötigt.

Die Zweckbindung der Mittel für die vereinbarte Förderung (§ 88 d II. WoBauG) wird aufgehoben.

- 43. Einzelplan 30 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie**
- Kapitel 30 02 — Allgemeine Forschungsförderung**
- Titelgruppe 01 — Geistes- und Sozialwissenschaften**
- Titel 685 05 — Förderung der Friedens- und Konfliktforschung**

Der Ansatz wird von 2,128 Mio. DM um 1,172 Mio. DM auf 3,300 Mio. DM erhöht.

Begründung

Bund und Länder haben 1983 vereinbart, der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) die Förderung der Friedens- und Konfliktforschung zu übertragen und der DFG die hierfür erforderlichen Mittel als Sonderfinanzierung mit dem Finanzierungsschlüssel 80 : 20 (Bund : Länder) zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der abschließenden Beratungen in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) über den Wirtschaftsplan DFG für 1993 wurde diese Sonderzuwendung auf Verlangen des Bundes herabgesetzt, nachdem der entsprechende Haushaltsansatz des Bundes schon 1992 im Zuge der parlamentarischen Beratungen drastisch reduziert worden ist.

Die Länderseite in der BLK hält den herabgesetzten Ansatz im Hinblick auf die Bedeutung der Friedens- und Konfliktforschung für zu gering und hat daher den Bund gebeten, die Sonderzuwendung im Rahmen der Beratungen zum Bundeshaushalt 1993 zu erhöhen. Der hier beantragte Ansatz entspricht dem des Haushalts 1991.

Die vom Bund vorgenommene Kürzung würde der DFG erhebliche Schwierigkeiten bereiten, da diese im Vertrauen auf die von Bund und Ländern zugesagte Finanzierung zwei Schwerpunktprogramme zur Förderung der Friedens- und Konfliktforschung durchführt. Die hierzu von der DFG eingegangenen finanziellen Verpflichtungen könnten im Rahmen der gekürzten Mittel nicht eingehalten werden. Bei einer Finanzierung über den normalen DFG-Haushalt würde sich infolge der unterschiedlichen Finanzierungsschlüssel eine ungerechtfertigte Verschiebung der Finanzierungslast vom Bund auf die Länder ergeben.

44. Einzelplan 30 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie
- Kapitel 30 03 — Naturwissenschaftliche Grundlagen, Lebensbedingungen
- Titelgruppe 05 — Stiftung „Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ)“ in Heidelberg
- Titelgruppe 07 — Stiftung „Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY)“ in Hamburg
- Titelgruppe 08 — Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH (GSI) in Darmstadt
- Titelgruppe 09 — Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI)
- Titelgruppe 10 — GSF — Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit GmbH
- Titelgruppe 11 — GKSS-Forschungszentrum Geesthacht GmbH in Geesthacht
- Kapitel 30 04 — Informationstechnik, Fertigungstechnik, Fachinformation
- Titelgruppe 02 — Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH Bonn (GMD)
- Kapitel 30 05 — Energieforschung und -technologie
- Titelgruppe 05 — Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK)
- Titelgruppe 06 — Forschungszentrum Jülich GmbH (KFA) in Jülich
- Titelgruppe 07 — Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP) in Garching bei München
- Kapitel 30 06 — Weltraumforschung und Weltraumtechnik, Luftfahrtforschung
- Titelgruppe 05 — Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) in Köln
- Kapitel 30 07 — Meeresforschung und Meerestechnik, Polarforschung
- Titelgruppe 04 — Stiftung „Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung“ (AWI) in Bremerhaven
- Kapitel 30 08 — Technologische Förderbereiche
- Titelgruppe 03 — Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mbH (GBF) in Braunschweig-Stöckheim

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Gesamtplafond des Einzelplans 30 mit dem Ziel einer Erhöhung zu überprüfen.

Begründung

Der Aufbau der Forschung in den neuen Ländern vollzieht sich in erheblichem Umfang zu Lasten der Kapazitäten in den alten Ländern, da die Projektmittel nicht in dem erforderlichen Umfang gestiegen sind und dringender Bedarf im Investitionsbereich bei vielen Forschungseinrichtungen in den alten und den neuen Ländern nicht gedeckt werden kann (Sanierung und Neuinvestition). Zudem zeichnet sich eine Übersteuerung des Umstrukturierungsprozesses bei den Großforschungseinrichtungen ab, da sich die Voraussetzungen für die vom BMFT angestrebten Plafondierungen laufend verschlechtern. So konnten die Strukturverbesserungen aus der Tarifrunde 1991 nicht nachveranschlagt werden. Ferner wurden bei der Vorruhestandsregelung die Konditionen für die Arbeitgeberseite durch die Normierung einer Rückzahlungspflicht im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes nachteilig verändert (Mehrbedarf allein hierfür nach Schätzung der AGF: 20 Mio. DM pro Jahr). Zudem ist es nicht angemessen, die Sanierung der kerntechnischen Altlasten bei den betroffenen Einrichtungen innerhalb des Plafonds auf Kosten der Forschungssubstanz durchzuführen. Dies hätte unwiederbringlichen Schaden zur Folge.

45. Einzelplan 31 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
- Kapitel 31 04 — Berufliche Bildung und Berufsbildungsförderung
- Titelgruppe 02 — Förderung überbetrieblicher beruflicher Ausbildungsstätten
- Titel 893 21 — Zuschüsse für Investitionen

Der Ansatz wird von 100 Mio. DM um 20 Mio. DM auf 120 Mio. DM erhöht und die Verpflichtungsermächtigung angepaßt.

Begründung

Beim Bundesinstitut für Berufsbildung, das die o. a. Mittel verwaltet, liegen wesentlich mehr bewilligungsreife und dringliche Projekte, insbesondere auch aus den alten Bundesländern, als mit dem bisherigen Mittelansatz bedient werden können.

Der Investitionsstau ist bildungspolitisch nicht zu vertreten, da notwendige Anpassungen an neue Ausbildungsvorschriften nicht erfolgen können und die Qualität der Erstausbildung gefährdet ist.

46. Einzelplan 31 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
 Kapitel 31 05 — Hochschule und Wissenschaft
 Titel 882 01 — Ausbau und Neubau von Hochschulen

Der Ansatz wird von 1,6 Mrd. DM um 0,4 Mrd. DM auf 2 Mrd. DM erhöht.

Begründung

Am 8. Juli 1992 ist die Verabschiedung des 22. Rahmenplanes für den Hochschulbau gescheitert, da die Bundesregierung sich nicht in der Lage sah, seiner Verabschiedung entsprechend den Anträgen der Länder und den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zuzustimmen, da für die gesetzlich vorgeschriebene hälftige Mitfinanzierung des Bundes statt der im Haushaltsentwurf für 1993 vorgesehenen 1,6 Mrd. DM für den Vollzug 2 Mrd. DM erforderlich gewesen wären.

Die Länder haben, trotz erheblicher eigener Finanzierungsprobleme, in Sorge um die studierende Jugend und die Zukunftssicherung des Standortes Bundesrepublik Deutschland unter erheblichen Anstrengungen die Bereitstellung ihres Finanzierungsanteils vorgesehen. Der Bund muß, gerade auch vor dem Hintergrund des steigenden Bedarfs in den neuen Ländern für den Hochschulbau, durch Bereitstellung der erforderlichen Bundesmittel, seiner in Artikel 91 a des Grundgesetzes verankerten Verantwortung Rechnung tragen, dazu beitragen, daß die Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen ein Instrument der Förderung bleibt und nicht zu einem Instrument der Verhinderung des notwendigen Ausbaus der Hochschulen wird.

47. Einzelplan 31 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
 Kapitel 31 05 — Hochschule und Wissenschaft
 Titel 882 05 — Studentenwohnraumförderung

- a) Der Ansatz von 150 Mio. DM wird um 100 Mio. DM auf 250 Mio. DM erhöht. Gleichzeitig ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 250 Mio. DM mit folgenden Fälligkeiten aufzunehmen:

1994 — 100 Mio. DM
 1995 — 100 Mio. DM
 1996 — 50 Mio. DM.

- b) In den Erläuterungen werden die Worte „nach Artikel 104 a Abs. 4 GG“ gestrichen und nach den Worten „gewährt der Bund den“ die Worte „alten und jungen“ eingefügt.

Begründung

Der Bund hat 1990 und 1991 in Sonderprogrammen den Bau von Studentenwohnraum mit jeweils 300 Mio. DM gefördert.

Angesichts des anhaltenden und noch steigenden Bedarfs hält der Bundesrat die Fortführung des Sonderprogramms im Haushaltsjahr 1993 für dringend erforderlich.

48. Einzelplan 32 — Bundesschuld
 Kapitel 32 05 — Verzinsung
 Titel 575 01 — Zinsen für Bundesanleihen
 Titel 575 02 — Zinsen für Bundesschatzbriefe
 Titel 575 03 — Zinsen für Bundesobligationen
 Titel 575 04 — Zinsen für Schuldscheindarlehen
 Titel 575 09 — Disagio auf Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Darlehen

Die Ansätze werden um insgesamt 612,942 Mio. DM gemindert.

Begründung

Es ist davon auszugehen, daß die Zinsausgaben des Bundes im Haushaltsjahr 1993 niedriger sein werden als veranschlagt.

49. Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung
 Kapitel 60 01 — Steuern und steuerähnliche Abgaben
 Titel 016 02 — Zuweisungen an Länder gemäß § 11 a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. Mai 1992 aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten zur Beseitigung extremer Haushaltsnotlagen (Gemeinschaftsaufgaben, Investitionshilfen, Standortpolitik des Bundes, Bundesergänzungszuweisungen) bereits ab dem Jahre 1993 zum Einsatz kommen müssen. Neben verstärkten Investitionshilfen bieten sich hier vor allem die Bundesergänzungszuweisungen an, deren Mittelansatz um den Betrag zu erhöhen ist, der als Stabilisierungshilfe für die Länder Bremen und Saarland im Rahmen eines Gesamtkonzepts (Sanierungsprogramm) notwendig ist.

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 27. Mai 1992 anerkannt, daß sich die Länder Bremen und Saarland in einer extremen Haushaltsnotlage befinden, aus der sie sich nicht mehr aus eigener Kraft befreien können (S. 149, 158, 167 des Urteils) und die ihre Fähigkeit zur Erfüllung der ihnen verfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben in Frage stellt. Das Gericht hat klargestellt, daß im Falle einer extremen Haushaltsnotlage Bund und Länder die Pflicht

erwachse, mit konzeptionell aufeinander abgestimmten Maßnahmen dem betroffenen Land beizustehen mit dem Ziel der haushaltswirtschaftlichen Stabilisierung (S. 157, 158).

Wenn — wie im Falle Bremens und des Saarlandes — die Haushaltsnotlage aus einer Kombination von wirtschaftlicher Strukturschwäche und dadurch verursachter Verschuldung herrührt, kommt nach der Entscheidung des Gerichts nur eine Strategie des Ineinandergreifens verschiedener Maßnahmen in Frage (S. 160).

Der Bund als Handlungssubjekt muß sich nach den Ausführungen im Urteil „unverzüglich über die Wege klar werden“, mit denen er Abhilfe schaffen will und „dann die entsprechenden Maßnahmen ergreifen“.

Zur Stabilisierung der Haushaltslage dürfte eine deutliche Erhöhung der Bundesergänzungszuweisungen in Betracht kommen, deren Umfang dann das sonst zulässige Ausmaß vorübergehend überschreiten kann. Zur Ermöglichung einer „unverzüglichen“ Stabilisierungshilfe ist der Haushaltsansatz der Bundesergänzungszuweisungen entsprechend anzuheben.

- 50. Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung**
Kapitel 60 01 — Steuern und steuerähnliche Abgaben
Titel 016 02 — Zuweisungen an Länder gemäß § 11 a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 durchzuführende Nachteilsausgleich in den Haushaltsjahren 1992 und 1993 erfolgen sollte und in voller Höhe vom Bund durch Aufstockung der BEZ zu tragen ist.

Begründung

Das Gericht hat entschieden, daß dem Land Bremen in den Jahren 1987 bis 1991 Bundesergänzungszuweisungen verfassungswidrig vorenthalten worden sind. Dies betrifft folgende Bereiche:

- Verfassungswidrig verkürzter Nachteilsausgleich für die Jahre 1983 bis 1986.
- Zu gering berücksichtigte Kosten politischer Führung in den Jahren 1987 bis 1991 im Vergleich zum Saarland.
- Gleichheitswidrige Schlechterbehandlung bei den Haushaltshilfen gegenüber dem Saarland in den Jahren 1987 bis 1991.

Diese Benachteiligungen Bremens sind nach dem Urteil im Rahmen einer Neufestsetzung der Bundesergänzungszuweisungen durch den Bundesgesetzgeber ohne Abschläge auszugleichen.

Ebenso ist der verfassungswidrig verkürzte Nachteilsausgleich Nordrhein-Westfalens für das Jahr 1985 auszugleichen.

Zusätzlich müssen für die Jahre 1992 und 1993 die bisherigen Vorabbeträge Bremens bei den Bundesergänzungszuweisungen wegen Kosten politischer Führung und Haushaltsnotlage denjenigen des Saarlandes angepaßt werden, da ansonsten die verfassungswidrige Benachteiligung in diesen Jahren fortgesetzt werden würde.

Insgesamt ergibt sich einschließlich 1993 somit ein erhöhter BEZ-Anspruch Bremens und Nordrhein-Westfalens, der in zwei gleichen Raten in den Jahren 1992 und 1993 abgegolten werden sollte.

Die Verteilung der Finanzierungslast auf zwei Jahre (1992/1993) vermeidet eine übermäßige Belastung und schließt einen Zinsverzicht der beiden anspruchsberechtigten Länder ein.

Die erforderlichen Änderungen des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sollten unverzüglich erfolgen.

- 51. Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung**
Kapitel 60 03 — Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit
Titel 642 01 — Zahlungen an die Länder nach dem Ersten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht

Der Ansatz von 150,5 Mio. DM ist entsprechend dem vom Deutschen Bundestag am 24. September 1992 beschlossenen Ersten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht zu erhöhen.

Begründung

Das Gesetz sieht nach dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens eine andere Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern vor.

- 52. Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung**
Kapitel 60 03 — Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit
Titel 661 05 — Zinszuschüsse für das Gemeindegeldprogramm in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Ansatz von 250 Mio. DM um 50 Mio. DM auf 300 Mio. DM erhöht werden sollte.

Begründung

Die Auszahlungen von Krediten aus dem KfW-Kommunalkreditprogramm steigen stark an:

Auszahlungen Sept. 1990 bis 31. März 1992:
2 418,2 Mio. DM
bis 5. Juni 1992:
3 695,2 Mio. DM.

Per 31. Dezember 1992 wird ein Auszahlungsvolumen von mindestens 8 000 Mio. DM zu erwarten sein. In 1993 dürften die Auszahlungen auf 12 000 Mio. DM bis Jahresende anwachsen. Dem jahresdurchschnittlichen Auszahlungsvolumen von 10 000 Mio. DM entspricht bei 3 v. H. Zinsverbilligung ein erforderliches Zuschußvolumen von 300 Mio. DM. Der für 1994 vorgesehene Betrag von 550 Mio. DM für Zinszuschüsse erscheint dagegen bei einem auf 15 Mrd. DM begrenzten Kreditvolumen um 100 Mio. DM überhöht. Vorschlag: 450 Mio. DM.

53. **Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung**
Kapitel 60 07 — Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Golfkrieg

Titel 554 01 — Ersatzbeschaffungen zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr

Der Ansatz von 400 Mio. DM (1,329 Mrd. DM für Verpflichtungsermächtigungen) wird gestrichen.

Begründung

Für die Ersatzbeschaffung zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind 1993 400 Mio. DM veranschlagt. Aus dem Titel dürfen insgesamt 1,329 Mrd. DM Ausgaben geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden für Kosten, die im Zusammenhang mit dem Golfkonflikt entstanden sind. Dies betrifft auch die Entwicklung und Beschaffung von Wehrmaterial als Folge von Erkenntnissen aus dem Golfkonflikt und Ersatzbeschaffung von Wehrmaterial.

Soweit Mittel für die Abdeckung von Verpflichtungsermächtigungen benötigt werden, können diese aus den Beschaffungstiteln des Einzelplans 14 gedeckt werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummern 1 bis 14

Der Entwurf des Bundeshaushalts 1993 und der Finanzplan des Bundes 1992 bis 1996 enthalten ein klares Konzept zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen insbesondere aus der deutschen Vereinigung und weisen den Weg zur Anknüpfung an die erfolgreiche Konsolidierungspolitik der 80er Jahre.

Haushalt und Finanzplan verbinden Konsolidierungspolitik mit maßvollen Ausgabensteigerungen und deutlicher Rückführung der Neuverschuldung. Die Notwendigkeit dieser zwei Elemente ist am 3. Juni 1992 im Finanzplanungsrat von Bund und Ländern gemeinsam für alle öffentlichen Haushalte festgestellt worden. Auf dieser Grundlage können die Bundesleistungen für das gewaltige Aufbauwerk in den neuen Ländern weiter steigen, ohne daß sonstige wichtige Politikbereiche (z. B. Wohnungsbau, Verkehr) vernachlässigt werden.

Die Verknüpfung dieser beiden Zielsetzungen war nur möglich durch konsequentes und rigoroses Maßhalten in allen anderen Bereichen des Haushalts. So weist der Haushaltsentwurf 1993 praktisch keine Steigerung auf, wenn man die Durchleitung des Länderanteils an der Mehrwertsteuer für den Fonds „Deutsche Einheit“ und die Umsetzung der Einkommenshilfen an die Landwirtschaft von der Einnahmen auf die Ausgabenseite berücksichtigt.

Die durchschnittliche Begrenzung des Ausgabewachstums im Finanzplanungszeitraum auf 2,3 v.H. setzt eine restriktive Ausgabengestaltung in allen Bereichen des Bundeshaushalts voraus, nicht nur bei den Leistungen an die alten Länder, aber auch bei ihnen. Die Leistungen an die neuen Länder werden nicht gekürzt, wie die steigenden Gesamtleistungen beweisen: insbesondere die Zahlungen an die Haushalte der neuen Länder und Gemeinden 1993 steigen um 3,4 v.H. gegenüber dem Vorjahr von 23,2 Mrd. DM auf 24 Mrd. DM. Darin enthalten ist auch das Anschlußkonzept für das Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost in Form zahlreicher stark gestiegener Einzelansätze in den jeweiligen Einzelplänen.

Das Anschlußkonzept des Bundes für den Fonds „Deutsche Einheit“ liegt den Ländern seit dem 11. September 1992 als Thesenpapier zur Neuregelung des Länderfinanzausgleichs vor. Aus diesen Thesen ergibt sich, daß die Neuregelung entsprechend den Vorgaben des Grundgesetzes primär ein Finanzausgleich unter den Ländern sein muß mit subsidiärer Flankierung durch Bundesleistungen. Forderungen, die dem Bund den Hauptanteil an der Finanzierung des Länderfinanzausgleichs zuweisen, weist die Bundesregierung zurück.

Bis zur Neuregelung 1995 ist die Finanzausstattung der neuen Länder durch den Fonds „Deutsche Einheit“ ausreichend gesichert, wenn sich auch die alten Länder entsprechend den Vorschlägen der Bundesregierung an den weiteren Aufstockungen des Fonds beteiligen.

Die neuen Länder einschließlich ihrer Gemeinden verfügen 1992 pro Einwohner über ein Ausgaben-niveau wie im Westen. Wegen niedrigerer Zinsausgaben und wegen Einsparungspotentialen bei den Personalausgaben verbleibt den neuen Ländern 1993 ein zusätzlicher Handlungsspielraum für Investitionen und andere vordringliche Aufgaben von 12,5 Mrd. DM. Auch bei Hinnahme einer überproportionalen Kreditfinanzierungsquote bis 1994 wird die Pro-Kopf-Verschuldung der neuen Länder Ende 1994 noch ganz wesentlich unter derjenigen der alten Länder liegen.

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Meinung, daß die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte oberste politische Priorität genießen muß. Die Bundesregierung hat sich deshalb im Rahmen ihrer Eckwertebeschlüsse selbst verpflichtet, keine neuen oder erweiterten Bundesleistungen zu beschließen, deren Finanzierung nicht durch anderweitige Einsparungen vollständig und dauerhaft gesichert ist.

Vor diesem Hintergrund bedauert die Bundesregierung, daß den zahlreichen Mehrforderungen des Bundesrates, bei den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit, beim Wohnungs- und Hochschulbau und im Verkehrsbereich, keine konkreten Einsparungsvorschläge gegenüberstehen. Der Hinweis auf Subventionsabbau geht fehl: Die Finanzhilfen des Bundes sind im Haushaltsentwurf 1993 gegenüber dem Vorjahr um rd. 12 v. H. von 22,2 Mrd. DM auf 19,6 Mrd. DM abgesenkt worden.

Die Bundesregierung verwahrt sich schließlich gegen die Forderung, sie solle die Finanzhilfen nach Artikel 104 Abs. 4 GG verstärken und sich zugleich wesentlicher Einflußmöglichkeiten begeben. Die Bundesregierung hat die feste Absicht, von ihrer verfassungsrechtlichen Verantwortung Gebrauch zu machen. Dem Bund ist ausdrücklich das Recht zur Zahlung von Finanzhilfen für bedeutsame Aufgaben eingeräumt. Verbunden damit steht dem Bund auch ein Recht auf Mitwirkung zu.

Zu Nummer 15

Gemäß Beschluß des Bundeskabinetts beteiligt sich der Bund mit 50 v.H. an den Kosten eines befristeten Aufenthalts von insgesamt 10 400 bosnischen Flüchtlingen. Die Finanzierung dieser Aufgabe zu sichern, wird Gegenstand der parlamentarischen Beratungen sein.

Eine vollständige Kostenerstattung an die Länder ist finanzverfassungsrechtlich nicht zulässig, weil die Betreuung von Flüchtlingen Länderaufgabe ist.

Zu Nummer 16

Der Bedarf von 230 Mio. DM für 1993 wird als ausreichend angesehen. Er wurde unter Berücksichtigung einer geschätzten Zahl von 160 000 Aussiedlern aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion, der Regelung des Eingliederungsanpassungsgesetzes und der Erfahrungen bei der Antragsbearbeitung durch die Behörden der Länder in den zurückliegenden Jahren ermittelt.

Zu Nummern 17 bis 22

Der Bundesrat wiederholt im wesentlichen Forderungen aus Vorjahren. Die Bundesregierung nimmt insoweit auf ihre früheren Stellungnahmen Bezug.

Ob zur Förderung des Aufbaus von Verwaltung und Infrastruktur in den neuen Ländern zusätzliche Maßnahmen möglich sind, wird derzeit geprüft.

Zu Nummer 23

Eine verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes für die Mitfinanzierung der Aufgaben der Verbraucherzentralen wird weiterhin nicht anerkannt. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird allerdings geprüft, ob und inwieweit dem Anliegen der Länder Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 24

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung der Länder, daß der soziostrukturelle Einkommensausgleich für die Landwirte eine Bundesaufgabe sei. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes handelt es sich hierbei vielmehr um eine Maßnahme der Einkommenssicherung und damit grundsätzlich um eine Aufgabe der Länder, die nach dem Lastenverteilungsgrundsatz des Artikels 104 a Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 30 GG auch von diesen zu finanzieren ist. Gestützt auf Artikel 104 a Abs. 3 GG weicht der Bund von dieser grundsätzlichen Finanzlastenverteilung ab, indem er die vorgesehenen Ausgleichsleistungen für die Landwirtschaft mitfinanziert. Die grundsätzliche Finanzierungszuständigkeit der Länder bleibt dabei bestehen. Im übrigen weist das Grundgesetz dem Bund nicht allgemein die Finanzierungszuständigkeit für soziale Maßnahmen zu.

Zu Nummer 25

Bei der weiteren parlamentarischen Beratung des Bundeshaushalts wird geprüft werden, ob im Bereich der Seeschiffahrtshilfen für 1993 eine Erhöhung des bisherigen Ansatzes im Rahmen des Plafonds des Epl. 12 möglich ist.

Zu Nummer 26

Die Bundesförderung der Maßnahmen zur AIDS-Bekämpfung läuft wegen der originären Zuständigkeit der Länder in den Bereichen Gesundheitsvorsorge und -versorgung 1994 generell aus. Sie wurde bereits verlängert, um den (alten) Ländern eine geordnete Übernahme der Maßnahmen zu ermöglichen. Die letzten Modellmaßnahmen „AIDS und Frauen“ und „AIDS und Kinder“ sind Ende 1993 abgeschlossen. Die übrigen Mittel sind für den Aufbau und die Organisation der AIDS-Prävention und -Beratung in den neuen Bundesländern vorgesehen.

Zu Nummer 27

Bei der Entscheidung über den gemeinsamen Förderantrag der Stiftungen wurde berücksichtigt, daß NRW angekündigt hatte, zur Finanzierung der von den Ländern ins Leben gerufenen AIDS-Stiftung „Positiv leben“ beizutragen. Da zunächst die Länder ihre Förderungsabsichten umsetzen sollten, wurde von der Einstellung von Mitteln für diese Stiftung abgesehen.

Gleichwohl wird im weiteren parlamentarischen Verfahren angestrebt, den bislang nur für die Zustiftung zur Nationalen AIDS-Stiftung vorgesehenen Ansatz zugunsten der AIDS-Stiftung „Positiv leben“ aufzustocken. Für beide AIDS-Stiftungen wird es sich um einmalige Zustiftungen handeln.

Zu Nummer 28

In den letzten beiden Haushaltsjahren sind im Zuge des „Notprogramms Trinkwasser“ (Kap. 15 02 Tit. 532 01) einmalig 11 Mio. DM für Soforthilfen bei Wasseranalysen und die Mitfinanzierung von modellhaften Aufbereitungshilfen bereitgestellt worden. Eine weitere Anschubfinanzierung kommt nicht in Betracht, da der Bund auf dem Gebiet der Wasserversorgung keine Finanzierungskompetenz hat.

Zu Nummer 29

Die Geschäftsstelle für das Bund-Länder-Meßprogramm Nord- und Ostsee ist im Jahr 1993 nicht etatreif. Die Notwendigkeit einer solchen Geschäftsstelle wäre zunächst zu klären, bei positiver Entscheidung danach ihre Finanzierung (Bund-Länder-Anteil).

Zu Nummer 30

Der Bau von Kläranlagen zur Verbesserung der Trinkwasserqualität ist Aufgabe der Länder und Kommunen. Im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost sind den jungen Ländern in den Jahren 1991 und 1992 insgesamt 819 Mio. DM für Umweltschutzs Sofortmaßnahmen — auch Trinkwassersanierung — als Anschubfinanzierung zur Verfügung gestellt worden. Im übrigen haben die neuen Länder durch die Aufstockung des Fonds Deutsche Einheit

erhebliche zusätzliche Mittel zur Bewältigung ihrer Aufgaben erhalten.

Zu Nummer 31

Die Finanzierung der vom Bundesrat genannten Maßnahmen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder und Kommunen. Es gilt das Verursacherprinzip, auch im internationalen Rahmen.

Zu Nummer 32

Für 1993 ist Etatreife nicht gegeben. Eine künftige Beteiligung des Bundes wird geprüft. Dabei muß vor allem über die notwendige Kapazität, die Frage der zentralen oder dezentralen Organisation und die Gebührenerhebung von den Verursachern entschieden werden.

Zu Nummer 33

Der Ansatz beruht auf konkreten Berechnungen und sichert die Zahlung der Aufwandszuschüsse an Beschäftigungsstellen von Zivildienstleistenden für alle im Jahr 1993 besetzten Plätze in den Bereichen Mobile Soziale Hilfsdienste, Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung und Umweltschutz sowie alle übrigen Plätze in den neuen Ländern.

Zu Nummer 34

In den letzten Haushaltsjahren waren folgende Beträge veranschlagt:

	insgesamt TDM	Aussiedler TDM	ausländische Flüchtlinge TDM
1988	20 000	12 900	7 100
1989	50 200	43 100	7 100
1990	87 000	79 900	7 100
1991	92 000	84 000	8 000
1992	80 000	72 000	8 000
1993	60 000	52 000	8 000

Die Zahl der Aussiedler betrug in diesen Jahren 377 000 (1989), 397 000 (1990) und 222 000 (1991). In 1992 liegt die Zahl bisher unter der Vergleichszahl des Vorjahres (Ende Juni rd. 93 000 gegenüber rd. 109 000).

Im Hinblick auf die zurückgegangenen Aussiedlerzahlen wird den Erfordernissen der Wohlfahrts- und Vertriebenenverbände auch mit dem Ansatz des Haushaltsentwurfs 1993 Genüge getan.

Zu Nummer 35

Die rechtliche Verpflichtung des Bundes zur Übernahme dieser Kosten läuft Ende 1992 aus.

Zu Nummer 36

Mit Rücksicht auf den Nachholbedarf in den neuen Ländern wurden unter dem Gesichtspunkt der Solidarität bereits 1991 die Bundesfinanzhilfen teilweise umgelenkt. Dies ist auch für 1993 gerechtfertigt und notwendig.

Zu Nummer 37

Angesichts des hohen Umfangs der Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 GG ist der Bund nicht bereit, auf seine nach der Verfassung ohnehin begrenzten Einwirkungsmöglichkeiten zu verzichten. Hierzu gehört die Festlegung der Förderwege. Festlegungen von Bewilligungsmieten und Bindungszeiträumen sind vom Bund nicht getroffen worden.

Zu Nummern 38 bis 42

Die Bundesregierung räumt ein, daß auf den Wohnungsmärkten weiterhin Probleme bestehen. Für die Förderung des Wohnungsbaues sind jedoch nach der Verfassung die Länder originär zuständig. Der Bund gewährt den Ländern nach Maßgabe seiner Finanzkraft zur Erfüllung dieser Aufgaben Finanzhilfen. Mit den im Regierungsentwurf 1993 zur Verfügung gestellten Mitteln ist der Bund bereits bis an die Grenzen des für ihn finanziell Vertretbaren gegangen.

Zu Nummer 43

Die Sonderzuweisung des BMFT an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) geht auf eine Bund-Länder-Vereinbarung aus den Jahren 1983/85 zurück. Im Gegensatz zu einer institutionellen Förderung handelt es sich dabei um eine Finanzierung, die grundsätzlich befristeten Charakter hat. Gerade in der derzeitigen weltpolitischen Situation mit einer größeren Vielgestaltigkeit und stärkerer regionaler Prägung der Bedrohungslagen ist es sinnvoll, die Friedens- und Konfliktforschung stärker in die Verantwortung der Wissenschaft zu überführen und sie möglichst breit und interdisziplinär anzulegen. Auch zukünftig kann dieser Bereich von der DFG mit staatlichen — hälftig von Bund und Ländern bereitgestellten — Mitteln der Grundfinanzierung gefördert werden.

Zu Nummer 44

Der Aufbau der gesamtdeutschen Forschungslandschaft erfordert in den alten Ländern eine Konzentration und Neuausrichtung der Aufgaben mit Blick auf

die in den neuen Ländern neugeschaffenen Forschungskapazitäten. Dabei hat die Bundesregierung im Bereich der Großforschungseinrichtungen (GFE) ein Konzept zur thematischen und finanziellen Entwicklung erstellt. Dieses Konzept sieht vor, daß einerseits die Grundfinanzierung der GFE in den alten Ländern insgesamt gegenüber dem Niveau von 1991 in den nächsten Jahren nicht mehr steigt, andererseits aber eine Prioritätensetzung und Differenzierung bei Aufgaben und Finanzierungsausstattung der GFE innerhalb des Gesamtrahmens vorgenommen wird.

In 1993 sollen die Ausgaben für die GFE (alte Länder) um nominal 2,6 v. H. steigen. Dieser Anstieg berücksichtigt einerseits die überproportionalen Tarifsteigerungen, andererseits auch Sonderentwicklungen der einzelnen GFE im Interesse der sachgerechten, differenzierten Bewertung. Das Konzept ist sinnvoll angelegt und hat keinesfalls einen unvermeidbaren Abbau von Forschungskapazitäten zur Folge.

Zu Nummer 45

Die Förderpolitik der Bundesregierung ist darauf gerichtet, die berufliche Bildung in den neuen Ländern vorrangig zu entwickeln. Der Ansatz wurde gegenüber 1992 erhöht, damit insbesondere Projekte zur Schaffung von überbetrieblichen beruflichen Ausbildungsstätten in den neuen Ländern gefördert werden können. Die Modernisierung der bestehenden Ausbildungsstätten in den alten Ländern wird im Rahmen des Möglichen fortgesetzt. Wegen des Zwanges zur sparsamen Haushaltsgestaltung kann der Ansatz nicht weiter erhöht werden.

Zu Nummer 46

Mit 1,6 Mrd. DM werden für die Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen die im bisherigen Finanzplan vorgesehenen Mittel in voller Höhe bereitgestellt. Mit diesem Ansatz können alle laufenden Vorhaben des geltenden 21. Rahmenplans weitergeführt und die vom Wissenschaftsrat für 1993 empfohlenen neuen Vorhaben in den neuen Ländern begonnen werden.

Der Bund hat erst 1991 erhebliche Zugeständnisse gemacht. Im Hochschulbau wurden keine Mischfinanzierungsmittel zu Lasten der alten Länder in die neuen Länder umgelenkt. Es wurden darüber hinaus 200 Mio. DM/Jahr zusätzliche Bundesmittel für die Hochschulen im bisherigen Bundesgebiet neben den 300 Mio. DM/Jahr für die Hochschulen der neuen Länder vorgesehen.

Zu Nummer 47

Seit 1990 beteiligt sich der Bund im Rahmen eines mit den alten Ländern vereinbarten gemeinsamen Bundesländer-Programms mit 600 Mio. DM an einem Gesamtprogrammvolume von 2 000 Mio. DM. Die Einbeziehung der neuen Länder in das Programm ist am Widerspruch der alten Länder gescheitert. Mit

dem Mittelansatz 1993 von 150 Mio. DM können die geplanten Investitionsmaßnahmen programmgemäß durchgeführt werden.

Für die neuen Länder wurden 1991/92 über das Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ für Studentenunterkünfte 190 Mio. DM bereitgestellt. Weitere Mittel hierfür können ab 1993 aus dem Hochschulenerneuerungsprogramm verwendet werden. Auch besteht die Möglichkeit, im gesamten Bundesgebiet für Zwecke des Studentenwohnraumbaus verbilligte Grundstücke aus dem Bundesvermögen zu erwerben.

Nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung ist es Aufgabe der Länder, den Bedarf durch Bereitstellung weiterer Haushaltsmittel abzudecken.

Zu Nummer 48

Die veranschlagten Zinsausgaben entsprechen dem aktuellen Planungsstand unter Zugrundelegung der neuesten verfügbaren Daten.

Zu Nummer 49

Welche Maßnahmen Bund und Länder gemeinsam zur Sanierung der Haushalte Bremens und des Saarlands treffen können, ist im Zusammenhang mit der umfassenden Problematik der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 1995 zu entscheiden. Schon wegen der in Frage stehenden finanziellen Größenordnungen kann diese Frage nicht losgelöst von den Finanzproblemen der neuen Länder und den sich hieraus ergebenden Haushaltsbelastungen für die alten Länder und den Bund betrachtet werden. Eine Vorabregelung verbietet sich auch deshalb, weil in Gesprächen zwischen allen an der Finanzierung dieser außergewöhnlichen Hilfsmaßnahmen beteiligten Gebietskörperschaften zunächst Klarheit über sinnvolle Sanierungsprogramme für die beiden Länder gefunden werden muß. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet den Gesetzgeber weder zu einer isolierten Behandlung der Haushaltsprobleme Bremens und des Saarlands noch zu einem Beginn der Sanierungsmaßnahmen in einem bestimmten Jahr. Welche Maßnahmen ergriffen werden können und sollten, wird ein Gegenstand der noch in diesem Jahr vorgesehenen Gespräche zwischen Bund und Ländern sein.

Zu Nummer 50

Zu dem nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 durchzuführenden Nachteilsausgleich hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf verabschiedet. Die Forderung des Bundesrats nach einer vollständigen Bundesfinanzierung des Nachteilsausgleichs durch Aufstockung der Bundesergänzungszuweisungen ist unangemessen. Sie läßt unberücksichtigt, daß das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen bei der Neuregelung des Finanzausgleichs im Jahr 1987 auch im Hinblick auf

den Nachteilsausgleich erheblich aufgestockt worden und infolge seiner Dynamisierung seither erheblich angewachsen ist.

Zu Nummer 51

In den weiteren Beratungen zur Aufstellung des Bundeshaushalts 1993 wird dem Ergebnis des parlamentarischen Vermittlungsverfahrens Rechnung getragen.

Zu Nummer 52

Nach dem Ergebnis einer erneuten Abstimmung zwischen den beteiligten Bundesressorts besteht kein

Anlaß, den im Entwurf des Bundeshaushalts 1993 enthaltenen Ansatz von 250 Mio. DM aufzustocken.

Zu Nummer 53

Eine Verlagerung der Ausgaben für Ersatzbeschaffungen im Zusammenhang mit dem Golfkrieg in den Epl. 14 würde eine entsprechende Plafonderhöhung des Epl. 14 erforderlich machen. Unter Berücksichtigung der Kosten der Lohn- und Gehaltsrunde 1992, die im Haushalt 1992 noch nicht im Epl. 14 veranschlagt waren, wird der Verteidigungshaushalt gegenüber 1992 um rd. 2,7 Mrd. DM abgesenkt. Dabei werden insbesondere die Ausgaben für militärische Beschaffungen weiter zurückgeführt.

